

**Auszug aus dem Bundesgesetzblatt der Republik Österreich**

**Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Dachdecker**

**Verordnung BGBl. Nr. 276/1973 und BGBl. Nr. 15/1980**

**LEHRZEIT**

3 Jahre

**BERUFSBILD**

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe (insbesondere Arbeits-, Fang- und Schutzgerüste)		Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe (insbesondere Arbeits-, Fang- und Schutzgerüste)
2	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, und Verwendungsmöglichkeiten		
3	Grundkenntnisse der Lagerung der Werk- und Hilfsstoffe	-	-
4	-	Kenntnis der schädlichen Einflüsse auf die Baustoffe und der Maßnahmen zu deren Abwehr	
5	-	Kenntnis der Belastbarkeit von Decken und Gerüsten	
6	Kenntnis der Deckregeln	Kenntnis der Deckregeln	Kenntnis der Deckregeln
7	-	Schnüren und Einteilen des Deckverbandes	
8	Bearbeiten von Deckmaterialien und deren Befestigung		
9	Eindecken nach verschiedenen Decksystemen		
10	Ausführen von Einfassungen	Ausführung von Einfassungen und Anschlüssen	
11	Versetzen und Aufsetzen		-
12	Verstreichen mit Mörtel		-
13	Einbauen von liegenden Fenstern, Dach- und Schneefanghaken		Eindecken von Dachgaupen
14	Gießen, Kleben, Nageln, Flämmen, Besanden und Beschütten von Deckmaterialien bei Herstellung von Kalt- und Warmdächern		-
15	Einfaches Skizzieren	Lesen von Werkzeichnungen (Ausführungszeichnungen)	
16	-	Vermessen von Deckflächen	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
17	-	-	Feststellen des Materialbedarfes
18	-	-	Ausfüllen der Ausmaß- und Arbeitsbestätigungen
19	Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
20	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit, insbesondere in bezug auf Brand- und Explosionsgefahr		
21	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

### VERHÄLTNISZAHLEN

Die Verhältniszahlen regeln:

**1. Wieviele fachlich einschlägig ausgebildete Personen** für eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen notwendig sind

Als **fachlich einschlägig ausgebildet** gelten neben dem Lehrberechtigten (Betriebsinhaber; bei Gesellschaften der Geschäftsführer) jene, die die Lehrabschlussprüfung oder eine entsprechend lange Schulausbildung absolviert haben bzw. auch Personen, die eine längere einschlägige berufliche Praxis nachweisen können.

Aus der folgenden Tabelle ist ersichtlich, wieviel fachlich einschlägig ausgebildete Personen **mindestens** pro Lehrling im Betrieb beschäftigt sein müssen:

1	fachlich einschlägig ausgebildete Person	2	Lehrlinge
2	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2	Lehrlinge
3	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3	Lehrlinge
4	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4	Lehrlinge
	auf jede weitere fachlich einschlägig ausgebildete Person	1	weiterer Lehrling

Auf die Verhältniszahlen sind **nicht** anzurechnen:

- Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit
- Lehrlinge, denen aufgrund einer vorhergehenden Schulausbildung mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden
- fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind

**2. Wieviele Ausbilder** für eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen im Betrieb zu beschäftigen sind

**Ausbilder** ist jede fachlich einschlägig ausgebildete Person mit **Ausbilderprüfung/Ausbilderkurs**. Bestimmte Ausbildungen ersetzen die Ausbilderprüfung/den Ausbilderkurs.

Ausbilder, die **nicht ausschließlich** mit Ausbildungsaufgaben betraut sind:

⇒ auf je 3 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder

Ausbilder, die **ausschließlich** mit Ausbildungsaufgaben betraut sind:

⇒ auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder

erstellt: 21.03.2001 (GS)